Vertretungen
der Bundesrepublik Deutschland
in der Volksrepublik China

Stand: Dezember 2025

Merkblatt

Nationales Visum zur Arbeitsaufnahme (§§ 18 ff. AufenthG)

Grundsätzliche Hinweise

- Bitte beachten Sie die allgemeinen Hinweise in den FAQ, die diese Hinweise ergänzen.
- Die Antragstellung kann nur persönlich und nach vorheriger Terminvereinbarung über unsere Webseite erfolgen.
- Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit einer Übersetzung eingereicht werden.
- Personenstandsurkunden, Zeugnisse, Diplome o.ä. müssen im Original eingereicht werden. Sie erhalten die Originale nach Antragstellung zurück.
- Die Vertretung behält sich vor, weitere Unterlagen anzufordern.
- Das Visum bedarf in der Regel der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit und ggfs. der zuständigen Ausländerbehörde in Deutschland. Das Visum kann erst nach Eingang dieser Zustimmung(en) erteilt werden.
- Zur Verkürzung des Verfahrens kann Ihr Arbeitgeber eine Vorabzustimmung der Bundesagentur für Arbeit beantragen. Weitere Informationen finden Sie unter www.arbeitsagentur.de. Ebenso kann sich Ihr Arbeitgeber für ein beschleunigtes Fachkräfte-Verfahren auch an die Ausländerbehörde wenden.
- **Die Regelbearbeitungszeit beträgt ca. 4 Wochen**, in Einzelfällen auch länger. Eine frühzeitige Antragstellung wird empfohlen. Die Antragstellung kann frühestens 6 Monate vor geplanter Einreise erfolgen.
- **Bitte sehen Sie von Sachstandsanfragen während der Regelbearbeitungszeit ab.** Sie stellen einen erheblichen Mehraufwand für die Visastelle dar und können daher nicht beantwortet werden.

Allgemeine Informationen

Als Fachkraft mit einer akademischen Ausbildung wird Ihnen eine **Blaue Karte EU** erteilt, wenn die Beschäftigung, der Sie einer Ihrer Qualifikation angemessenen inländischen Beschäftigung nachgehen möchten und Sie für das Jahr 2026 ein Jahresgehalt in Höhe von mindestens 50.700 EUR brutto (bei MINT-Berufen - Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieure, Ärzte und IT-Fachkräfte -, Führungskräfte in der Produktion bei der Herstellung von Waren, im Bergbau und im Bau sowie in der Logistik, Führungskräfte in der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie, Führungskräfte in der Erbringung von speziellen Dienstleistungen, wie zum Beispiel in der Kinderbetreuung oder im Gesundheitswesen, Tierärzte, Zahnärzte, Apotheker, Akademische und vergleichbare Krankenpflege- und Geburtshilfefachkräfte und Lehr- und Erziehungskräfte im schulischen und außerschulischen Bereich mindestens 45.934,20 EUR brutto) erhalten.

IT-Spezialisten und andere Arbeitnehmer können eine **Blaue Karte EU** erhalten, wenn sie zwar keinen Hochschulabschluss besitzen, aber mindestens drei Jahre vergleichbare Berufserfahrung nachweisen können. In diesem Fall gilt die niedrigere Gehaltsschwelle für Engpassberufe (45% der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze; im Jahr 2026: 45.630 EUR brutto/Jahr).

Als **Fachkraft mit einer akademischen Ausbildung** ohne die oben genannten Gehälter oder als **Fachkraft mit beruflicher Ausbildung** kann Ihnen ein Aufenthaltstitel zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung erteilt werden.

Auch **leitende Angestellte** oder Personen mit unternehmensspezifischen Kenntnissen (**Spezialisten**) können einen Aufenthaltstitel erhalten.

Möglich ist ebenfalls die zeitlich befristete Arbeitsaufnahme im Rahmen eines **Personalaustauschs** oder eines **unternehmensinternen Transfers (ICT).**

Sollten Ihre **Familienangehörigen** Sie begleiten wollen, empfiehlt sich eine gemeinsame Antragstellung. Bitte beachten Sie dann unsere Merkblätter zum Ehegattennachzug sowie zum Kindernachzug.

Weitere Informationen zum Leben und Arbeiten in Deutschland finden Sie auf dem Portal der Bundesregierung für ausländische Fachkräfte.

Für die Einreise als **Pflegekraft** oder **Spezialitätenkoch** oder zur **Ausbildung** beachten Sie bitte die gesonderten Merkblätter.

Die nachfolgende Liste ermöglicht es Ihnen, durch Ankreuzen nachzuprüfen, ob Ihre Antragsunterlagen vollständig sind. Alle hier aufgeführten Dokumente sind in der erbetenen **Form und Reihenfolge** vorzulegen.

Vertretungen
der Bundesrepublik Deutschland
in der Volksrepublik China

Stand: Dezember 2025

Checkliste
Nationales Visum zur Arbeitsaufnahme

Die Unterlagen sind, sofern nicht anders angegeben, in **zweifacher Ausführung** (Originale mit jeweils einer Kopie) einzureichen, sodass nach Rückgabe der Originale ein Satz identischer Antragsunterlagen vorliegen.
Die Kopien sollten **einseitig** (nicht beidseitig) bedruckt sein und sind **nicht** zusammenzuheften, zusammenzukleben oder sonst wie miteinander zu verbinden.

- ☐ ein Antragsformular einschließlich Belehrungen nach § 54 AufenthG, vollständig in englischer oder deutscher Sprache ausgefüllt und unterschrieben. Bitte nutzen Sie dazu unser digitales Antragsformular.
- ☐ Erklärung nach § 18 Abs. 2 Nr. 4a AufenthG
- ☐ zwei (2) aktuelle biometrische Passbilder (Format: siehe Foto-Mustertafel). Digital bearbeitete Fotos können **nicht** akzeptiert werden.
- ☐ Gültiger Reisepass (eigenhändig unterschrieben und mit noch mind. zwei (2) komplett freien Seiten). Der Reisepass sollte mindestens drei Monate länger gültig sein als die Gültigkeitsdauer des Visums.
- ☐ eine einfache Kopie der Datenseite Ihres gültigen Reisepasses
- ☐ Lebenslauf
- ☐ Bescheinigung des aktuellen Arbeitgebers (inkl. Angaben zur Beschäftigungsdauer)
- ☐ Vom zukünftigen Arbeitgeber ausgefüllter und unterschriebener Vordruck: „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“
- ☐ Detaillierte Stellenbeschreibung
- ☐ Erklärung zum beschleunigten Fachkräfteverfahren
- ☐ Nachweis über ausreichenden Krankenversicherungsschutz
 Wenn für Sie Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung als Arbeitnehmer besteht, ist zu beachten, dass diese erst mit Wohnsitznahme in Deutschland und Aufnahme der Beschäftigung gilt. Erfolgt die Einreise bereits zuvor, ist eine private Krankenversicherung abzuschließen bis das Arbeitsverhältnis beginnt und die Aufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung möglich ist.
- ☐ Sofern erforderlich: Berufsausübungserlaubnis der zuständigen deutschen Stelle oder Zusicherung der Berufsausübungserlaubnis (z. B. für medizinische Berufe)

Für eine Blaue Karte EU und sonstige Fachkräfte mit akademischer Ausbildung

- ☐ Bei ausländischen Abschlüssen: Nachweise über die **Vergleichbarkeit des Abschlusses**:
 - **Ausdruck aus der anabin Datenbank** zum Abschluss und zur Hochschule
 oder *(falls der Abschluss in der anabin-Datenbank nicht mit „entspricht“ oder „gleichwertig“ und/oder die Hochschule nicht mit „H+“ bewertet ist)*
 - **Zeugnisbewertung** durch die ZAB (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen)

☐ Qualifikationsnachweise: Hochschulabschluss Wenn der Abschluss in China erworben wurde, sind sowohl das Hochschulzeugnis als auch das Zeugnis über den akademischen Grad vorzulegen.
☐ Nach Vollendung des 45. Lebensjahres: **Nachweis einer angemessenen Altersversorgung** oder Gehalt in Höhe von mind. 55 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allg. Rentenversicherung – für das Jahr 2026: 55.770 € brutto/Jahr (gilt nicht bei Blauer Karte EU)
☐ Von beiden Seiten **unterschriebener deutscher Arbeitsvertrag.** Dieser kann entweder auf Deutsch oder auf Englisch verfasst sein.
☐ Belehrung nach § 82 Abs. 1 Satz 6 AufenthG (nur bei Blauer Karte)
Bei Personalaustausch
☐ Zusatzerklärung B für einen Aufenthaltstitel im Rahmen der Entsendung
☐ Entsendungsliste (entfällt bei Vorabzustimmung der Bundesagentur für Arbeit)
☐ lokaler chinesischer Arbeitsvertrag, der über den Entsendezeitraum hinaus gültig ist
☐ Nachweis der beruflichen Qualifikation
Bei unternehmensinternem Transfer (ICT)
☐ Zusatzerklärung B für einen Aufenthaltstitel im Rahmen der Entsendung
☐ lokaler chinesischer Arbeitsvertrag, der über den Entsendezeitraum hinaus gültig ist
☐ Nachweis der beruflichen Qualifikation
Bei Fachkräften mit Berufsausbildung
☐ Nachweis über eine in Deutschland abgeschlossene Berufsausbildung ODER Bescheid der zuständigen Stelle, dass die in China abgeschlossene Ausbildung gleichwertig mit einer deutschen ist. Die hierfür zuständige Stelle kann über das Anerkennungsportal www.anerkennung-in-deutschland.de gefunden werden.
☐ Qualifikationsnachweise z. B. Diplome, Zeugnisse
☐ Nach Vollendung des 45. Lebensjahres: **Nachweis einer angemessenen Altersversorgung** oder Gehalt in Höhe von mind. 55 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allg. Rentenversicherung – für das Jahr 2026: 55.770 EUR brutto/Jahr
Leitende Angestellte / Spezialisten
☐ Nachweise (z.B. Zeugnisse, Zertifikate) über die Spezialkenntnisse (die Kenntnisse müssen über die unternehmensspezifischen Fachkenntnisse hinausgehen)
Antragsteller mit einer anderen Staatsangehörigkeit als chinesisch
☐ Nachweis des gewöhnlichen Aufenthalts durch gültigen Aufenthaltstitel für China
Gebühr
☐ Visumgebühr in Höhe von 75,- €, zahlbar bar in RMB.
Vollständigkeit
☐ Der Antrag ist vollständig: ☐Ja ☐ Nein, es fehlen noch oben angekreuzte Angaben/Unterlagen

Haftungsausschluss:
Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf den Erkenntnissen und Einschätzungen zum Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener gesetzlicher Neuerungen, kann keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist die deutsche Sprachfassung.